Joachim Wentzel

Leibnizstraße 3/1001, 17036 Neubrandenburg, Tel. (0395) 7070695

per Fax: 0395 5444 545

Landessozialgericht
Mecklenburg Vorpommern
Gerichtsstraße 10

17033 Neubrandenburg

Neubrandenburg, 14.11.2005

Sache L 8 B 93/05 AS

Gegen den Beschluß des Sozialgerichtes Neubrandenburg in der Sache **S 7 ER 33/05 AS** vom 15.08.2005 hatten die Bf. unter dem 30.08.2005 Beschwerde erhoben. Nach nunmehr **10 Wochen** ist über die Beschwerde zum Abänderungsverfahren in der Sache auf einstweilige Anordnung (**L 8 B 28/05 AS, S 7 ER 02/05**) noch immer nicht entschieden. Das gesamte Verfahren dauert jetzt schon fast ein Jahr.

Die Bf. hatten u.a. vorgetragen, dass das Abänderungsverfahren auch als Zulässigkeitsvoraussetzung für die Verfassungsbeschwerde Bedeutung erlangt: Ohne zuvor durchgeführtes erfolgloses Verfahren nach § 86b I 4 SGG ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsbeschwerde gegen eine Eilentscheidung unzulässig. Weiter wurde vorgetragen, dass zwischenzeitlich die Verfassungsbeschwerde im allg. Register eingetragen wurde und beantragt wird die Sache in das Verfahrensregister zur Bearbeitung zu übertragen, sobald die Entscheidung des Landessozialgerichts Mecklenburg Vorpommern in dieser Abänderungssache vorliegt.

Weiter wurde auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts - 1 BvR 569/05 - vom 12.5.2005 verwiesen. Das BVerfG führte u.a. aus:

Die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes verlangt grundsätzlich die Möglichkeit eines Eilverfahrens, wenn ohne sie dem Betroffenen eine erhebliche, über die Randbereiche hinausgehende Verletztung in seinen Rechten droht, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann. Hierbei dürfen die Erfolgsaussichten sowohl auf eine Folgeabwägung wie auch auf eine summerische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gestützt werden.

Jedoch stellt Art. 19 Abs. 4 GG besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des Eilverfahrens, wenn ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen können, die durch die Hauptsache nicht mehr beseitigt werden können.

Die Gerichte müssen in solchen Fällen, wenn sie sich an die Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren wollen, die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschließend prüfen. Dies gilt insbesondere, wenn das einstweilige Rechtsschutzverfahren vollständig die Bedeutung des Hauptsacheverfahrens übernimmt und eine endgültige Verhinderung der Grundrechtsverwirklichung eines Beteiligten droht.

Gemäß Krodel, Rn. 355 ist eine Verfassungsbeschwerde gegen eine Eilentscheidung ferner nur dann zulässig, wenn zuvor alle anderen verfahrensrechtlichen Wege genutzt wurden, um der gerügten Grundrechtsverletzung zu begegnen. Das bedeutet für das Eilverfahren, dass der Betroffene zunächst ein Abänderungsverfahren durchführen muß.

Die Bf. sind vorliegend gehindert den Rechtsweg effektiv zu nutzen. Dies stellt u.a. einen Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 dar. Die Bf. können derzeit noch nicht vor dem BVerfG gehört werden. Seit Dezember 2004 ist das Verfahren auf einstweilige Anordnung rechtshängig. Nach nunmehr **11 Monaten** ist das Verfahren auf einstweilige Anordnung noch immer nicht abgeschlossen. Die Bf. können das BVerfG im Verfahren auf einstweilige Anordnung nicht zur Bearbeitung veranlassen, weil dass Landessozialgericht Mecklenburg Vorpommern bis heute nicht über die Beschwerde zur Abänderungssache entschieden hat. Das Verfahren vor dem BVerfG ist seit dem 14. Juli 2005 nur in Form einer Eingabe anhängig.

Das Verfahren auf einstweilige Anordnung soll schwere und unzumutbare Beienträchtigungen verhindern, die durch die Hauptsache nicht mehr beseitigt werden können. Das erstinstanzliche Urteil zur Hauptsache (S 7 AS 3/05) ist unter Bezugnahme auf die Verfahren S 7 ER 02/05 und L 8 B 28/05 AS vollumfänglich abgewiesen worden. Damit sind die Bf. außerordentlich beeinträchtigt, weil der Rechtsweg im Verfahren auf einstweilige Anordnung durch die unteren Gerichte behindert ist.

Aufgrund der überlangen Verfahrendauer sowie sachlich unrichtiger Entscheidungen vor dem SG Neubrandenburg und dem LSG Mecklenburg Vorpommern zur einstweiligen Anordnung und der Abänderungssache, konnte das Bundesverfassungsgericht noch keine positive Entscheidung im Sinne der Bf. treffen, weil die unteren Gerichte - aus welchen Gründen auch immer - den Sinn des Verfahrens auf einstweilige Anordnung auf den Kopf stellten.

Die Bf. rügen den Ablauf vor dem LSG und bitten unverzüglich dem Verfahren Fortgang zu geben.